

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
-III.5./6.1-

Osterode am Harz, d. 23.11.2010

**V o r l a g e**  
für den Jugendhilfeausschuss

**Tagesordnungspunkt :**  
**Richtlinien zur Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

**I. Erläuterung:**

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII stellt in der Jugendhilfe eine vorrangige Form der Familien ersetzenden Hilfen dar.

Um dieser Aufgabenstellung in Zukunft auch in Bezug auf stark problembelastete junge Menschen gerecht werden zu können, bedarf es nicht nur eines quantitativen, sondern insbesondere auch eines qualitativen Ausbaus des Vollzeitpflegebereichs. Eine Anpassung der Rahmenbedingungen und hierbei vor allem eine Qualifizierung und intensive Unterstützung der Pflegepersonen und ist unabdingbar.

Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Bremen und Niedersachsen (AGJÄ) hat mit ihren Empfehlungen aus den Jahren 2007 und 2008 empfohlen, eine Ausdifferenzierung der Vollzeitpflege durchzuführen sowie Qualitätsstandards dieser Vollzeitpflegeformen und eine Struktur der finanziellen Transferleistungen angeregt.

Im südniedersächsischen Bereich haben die Jugendämter der Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz sowie der Stadt Göttingen in diversen Arbeitsgruppen in einem 3-jährigen Prozess gemeinsame Standards zur Anwendung des § 33 SGB VIII entwickelt.

Diese gemeinsamen Standards beinhalten u.a. insbesondere die qualitative Einstufung der Pflegefamilien in die allgemeine Vollzeitpflege, die sozialpädagogische Vollzeitpflege nach Stufe 1 und 2 sowie die Sonderpflege.

Hinweis: Sonderpflegefamilien werden nach Vereinbarung durch die Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. (Jugendhilfeverbund der obigen Jugendämter) betreut.

Die Neueinstufung der Pflegefamilien (nach entsprechender Qualifizierung) bedingt die grundlegende Veränderung der bisherigen Beihilferichtlinien in Bezug auf die verschiedenen Pflegegeldsätze. Ferner sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen und die Richtlinien den inzwischen veränderten Lebensverhältnissen anzupassen.

Die bisher gültige sowie die neugefasste Richtlinie (Veränderungen in kursiv und fett hinterlegt) sind dieser Vorlage in den Anlagen 1 und 2 beigelegt.

**II. Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die neugefasste Richtlinie zur Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Die Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Richtlinie in der aktuellen Fassung außer Kraft.

*Beinh. & Reinh.*

## Richtlinien zur Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

### 1. Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Leitlinien:

Die Vollzeitpflege ist neben der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII eine traditionelle Form der Erziehung außerhalb des Elternhauses. Vollzeitpflege ist die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht in einer Pflegefamilie (sogenannte Familienpflege). Damit ist eine vollständige Unterbringung außerhalb des Elternhauses mit der Erziehungsmaßnahme verbunden.

Unterbringung, Betreuung und Erziehung erfolgen somit in einer Pflegefamilie. Der Begriff der Pflegefamilie schließt nicht notwendig an das Bestehen einer Familie an; damit ist auch die Möglichkeit eröffnet, eine Vollzeitpflege bei Einzelpersonen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu begründen.

Die Vollzeitpflege soll dem Kind oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern - je nach den Erfordernissen des Einzelfalles (Alter, Entwicklungsrückstand, persönliche Bindungen des Kindes/Jugendlichen, Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie) - auf kurze bzw. befristete Zeit oder auf Dauer ersetzen.

Vom Gewicht her greift die Vollzeitpflege entscheidend in die Herkunftsfamilie ein, weshalb diese Hilfeform erst in Betracht kommt, wenn andere, weniger einschneidende Hilfeformen (z.B. ambulante oder teilstationäre Erziehungshilfen) nicht erfolgreich waren oder keine Aussicht auf Erfolg bieten.

**Beim Landkreis Osterode am Harz erfolgt eine Einstufung der Pflegeverhältnisse in unterschiedlichen Formen. Voraussetzung für die Einstufung ist der Bedarf des Kindes und die Qualifikation der Pflegeeltern. Der Pflegekinderdienst entscheidet sowohl über die Einstufung der Beteiligten als auch über den Vorschlag zu einer Qualifizierungsmaßnahme.**

Neben der regelmäßigen Dauerpflege haben sich Hilfeformen wie die sogenannte Kurzzeit-, Wochen- und Adoptionspflege entwickelt.

Die Unterbringung im Rahmen der *Kurzzeitpflege* ist die kurzfristige Übernahme der Erziehung, Betreuung und Versorgung durch eine Pflegefamilie bei einem Ausfall der Herkunftsfamilie in Not- und akuten Krisensituationen auf Antrag des Personensorgeberechtigten.

In der Regel erfolgt die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie nach Beseitigung der Notlage. Für solche Unterbringungen ist es sinnvoll, dass das Jugendamt sogenannte Bereitschaftspflegestellen vorhält.

Im Rahmen der *Wochenpflege* erfolgt die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen an 5 Tagen in der Woche in der Pflegefamilie. Diese besondere Form der Vollzeitpflege findet in Ausnahmefällen Anwendung. In diesen Fällen ist die Einbeziehung der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess in einem hohen Maße erforderlich, um die Identifikation des Kindes oder Jugendlichen mit seiner Herkunftsfamilie zu erhalten.

Eine besondere Form der Vollzeitpflege kann die *Adoptionspflege* gemäß § 1744 BGB sein. Das Kind oder der Jugendliche werden mit dem Ziel einer späteren Adoption zur Eingewöhnung bei den Pflegeeltern/Adoptionsbewerber aufgenommen. Wird das Kind von der Familie adoptiert, so wird es mit der Annahme mit allen Rechtswirkungen als eigenes Kind in der Familie aufgenommen und es erlöschen alle bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse und auch Rechtsansprüche wie die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII.

## 2. Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII:

### 2.1: Leistungen zum Unterhalt/Unterhaltsbedarf:

Leistet das Jugendamt Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, ist gemäß § 39 (1) SGB VIII der notwendige Lebensunterhalt des jungen Menschen sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll nach § 39 (2) i.V.m. § 39 (4) SGB VIII durch laufende Leistungen gedeckt werden. Die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein.

Nach § 39 (3) SGB VIII können zusätzlich einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden (**siehe Ziffer 5**).

Die laufenden Leistungen werden monatlich durch einen Pauschalbetrag (sogenannte Pflegegeldsätze) in 3 Altersgruppen abgegolten. Bemessungsgrundlage für die Pauschalbeträge sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins, der die Bemessungsgrundlagen seit 1991 den jährlich steigenden Lebenshaltungskosten anpasst. Die Pauschalbeträge setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag für die materiellen Aufwendungen (Unterhaltsbedarf) und einem Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern.

Hinweis: Kindergeld ist nach den Vorgaben des § 39 (6) SGB VIII anteilig anzurechnen (1/2 des Kindergeldes, wenn das Pflegekind das älteste Kind in der Familie ist; 1/4 des Kindergeldes, wenn das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Familie ist)

#### 2.1.1: Vollzeitpflege ab 01.01.2011 - gültig auch für Verwandtenpflege durch Großeltern und für Kurzzeitpflege ohne Anrechnung des Kindergeldes

Altersstufen ( Jahre )	Materielle Aufwendun- gen Euro	Kosten der Erzie- hung Euro	Gesamtbe- trag Euro	Auszahlungs- betrag nach Anrechnung des ½ Kinder- geldes (92,00 Euro)	Auszahlungs- betrag nach Anrechnung des ¼ Kinder- geldes (46,00 Euro)
I. 0 – 5 Jahre	<b>477</b>	<b>222</b>	<b>699</b>	<b>607</b>	<b>653</b>
II. 6 – 11 Jahre	<b>552</b>	<b>222</b>	<b>774</b>	<b>682</b>	<b>728</b>
III. ab 12 Jahre	<b>634</b>	<b>222</b>	<b>856</b>	<b>764</b>	<b>810</b>

**2.1.2: Vollzeitpflege ab 01.01.2011 –  
Sozialpädagogische Pflegefamilie nach Stufe 1**

<b>Altersstufen (Jahre)</b>	<b>Materielle Aufwendungen Euro</b>	<b>Kosten der Er- ziehung Euro</b>	<b>Gesamt- be- trag Euro</b>	<b>Betrag nach Anrechnung des ½ Kin- dergeldes (92,00 Euro) Euro</b>	<b>Betrag nach Anrechnung des ¼ Kin- dergeldes (46,00 Euro) Euro</b>
<b>I. 0 – 5 Jahre</b>	<b>477</b>	<b>444</b>	<b>921</b>	<b>829</b>	<b>875</b>
<b>II. 6 – 11 Jahre</b>	<b>552</b>	<b>444</b>	<b>996</b>	<b>904</b>	<b>950</b>
<b>III. ab 12 Jahre</b>	<b>634</b>	<b>444</b>	<b>1078</b>	<b>986</b>	<b>1032</b>

**2.1.3: Vollzeitpflege ab 01.01.2011 –  
Sozialpädagogische Pflegefamilie nach Stufe 2**

<b>Altersstufen (Jahre)</b>	<b>Materielle Aufwendungen Euro</b>	<b>Kosten der Er- ziehung Euro</b>	<b>Gesamt- be- trag Euro</b>	<b>Betrag nach Anrechnung des ½ Kin- dergeldes (92,00 Euro) Euro</b>	<b>Betrag nach Anrechnung des ¼ Kin- dergeldes (46,00 Euro) Euro</b>
<b>I. 0 – 5 Jahre</b>	<b>477</b>	<b>777</b>	<b>1254</b>	<b>1162</b>	<b>1208</b>
<b>II. 6 – 11 Jahre</b>	<b>552</b>	<b>777</b>	<b>1329</b>	<b>1237</b>	<b>1283</b>
<b>III. ab 12 Jahre</b>	<b>634</b>	<b>777</b>	<b>1411</b>	<b>1319</b>	<b>1365</b>

**2.1.4: Sonderpflegestellen:**

Sonderpflegestellen werden derzeit durch die entsprechend qualifizierten Pflegestellen der Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. (Jugendhilfeverbund der Jugendämter der Stadt Göttingen sowie der Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz) bereit gestellt.

Bei einer Unterbringung ist das besonders vereinbarte Leistungsentgelt in Abweichung der Bestimmungen zu den Ziffern 2.1.1-2.1.3 zu leisten.

Dies gilt auch bei der zuständigen Übernahme von entsprechenden Sonderpflegestellen anderer Träger außerhalb des Landkreises Osterode am Harz.

### **2.1.5: Wochenpflege (5-Tage-Betreuung) ab 01.01.2011 - gültig auch für Verwandtenpflege durch Großeltern**

Für Wochenpflege sind 85 % des jeweils gültigen Pflegebetrages für Vollzeitpflege (**Ziffer 2.1.1**) zu gewähren.

Altersstufe ( Jahre)	<b>Gesamtbetrag € nach Ziffer 2.1.1</b>
I. 0 – 5 Jahre	<b>595</b>
II. 6- 11 Jahre	<b>658</b>
III. ab 12 Jahre	<b>728</b>

Die vorstehenden Beträge nach den Ziffern 2.1.1-2.1.3 **und 2.1.5** sind den Empfehlungen des Deutschen Vereins ggf. jährlich anzupassen.

### **2.1.6: Bereitschaftspflege:**

Die Bereitschaftspflege kommt bei Inobhutnahmen nach § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) oder nach § 42 SGB VIII in Betracht.

Bei einer Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie der Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. **oder in einer eigenen Pflegefamilie** wird der mit diesem Jugendhilfeverbund jeweils vereinbarte Pflegesatz geleistet.

### **2.1.7: Sonstige Verfahrenstechnische Regelungen:**

Das zu leistende Pflegegeld nach § 39 SGB VIII wird grundsätzlich ab dem Tag der Aufnahme in die Pflegefamilie gewährt.

Ausnahme:

Soweit eine rückwirkende Anerkennung eines Pflegeverhältnisses (Entscheidung in Absprache mit dem Pflegekinderdienst) erfolgt, wird die Zahlung des Pflegegeldes ab 01. des Antragsmonats geleistet.

**Bei einer Abwesenheit des Pflegekinds und einer in der Hilfeplanung ausgeschlossenen Rückkehr in die Pflegefamilie ist das Pflegeverhältnis mit dem Tag des Hilfeplangesprächs zu beenden.**

**Bleibt die Rückkehr des Pflegekinds in die Pflegefamilie ergebnisoffen, ist spätestens bis zum Ende des 2. vollständigen Kalendermonats nach Beginn der Abwesenheit eine Hilfeplanentscheidung zu treffen. Für den vorstehenden Zeitraum wird das jeweils zuständige Pflegegeld in voller Höhe geleistet.**

**Sollte zu dem vorstehenden Zeitpunkt im Einzelfall noch keine endgültige Entscheidung möglich sein, wird die Höhe des Pflegegeldes unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Pflegeverhältnisses (noch bestehender erzieherischer und finanzieller Aufwand der Pflegefamilie) in einem Hilfeplangespräch besonders vereinbart.**

Bei einer Beendigung des Pflegeverhältnisses wird bereits ausgezahltes Pflegegeld bei einer Einstellung der Hilfe bis zum 20. eines Monats taggenau zurückgefordert. Bei einer Einstellung ab dem 21. eines Monats wird auf die Rückforderung verzichtet. Bei der Umwandlung eines Dauerpflegeverhältnisses nach § 33 SGB VIII in eine Adoptionspflege wird die Pflegegeldzahlung zum Ende des Monats der Freigabeerklärungen der leiblichen Eltern eingestellt. Darüber hinaus werden die Sachkosten für das Adoptionsverfahren sowie eine einmalige Beihilfe in Höhe eines monatlichen Pflegegeldes nach den Ziffern 2.1.1-2.1.3 und 2.1.5 gewährt.

### **3. Leistungen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII:**

Bei der Gewährung von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist gemäß § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren.

Die Übernahme der Krankenhilfe basiert auf den Bestimmungen der §§ 47 – 52 SGB XII (Sozialhilfe). Die zu gewährende Krankenhilfe muss den jeweiligen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Die Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.

Bei Volljährigen wird die Praxisgebühr und der Eigenanteil bei Krankenhausbehandlungen in voller Höhe übernommen.

Vorleistungen bei kieferorthopädischer Behandlung werden als Krankenhilfeleistungen unter Anmeldung eines Ersatzanspruches bei der zuständigen Krankenkasse übernommen.

### **4. Unfallversicherung/ Alterssicherung von Pflegeeltern:**

Gemäß § 39 (4) Satz 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen ab dem 01.10.2005 auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

#### **4.1: Unfallversicherung:**

Den Pflegeeltern werden nachgewiesene Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zu einer Obergrenze von 50 € pro Jahr nach Vorlage entsprechender Belege erstattet.

#### **4.2: Angemessene Alterssicherung:**

Für die Alterssicherung **jedes Pflegeelternteils** werden die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge bis zu einer Obergrenze von

39 € pro Monat und pro Pflegekind erstattet.

Diese Regelung gilt nicht für Aufwendungen zur Alterssicherung, die sich aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis ergeben.

Einschränkung:

Bei einer Belegung mit mehreren Pflegekindern darf die Summe der Einzelerstattungen die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen der Pflegeeltern zur Alterssicherung pro Monat nicht übersteigen.

## 5. Einmalige Beihilfe/Zuschüsse:

Nach § 39 (3) SGB VIII können zusätzlich zum monatlichen Pflegegeld (Pauschalbetrag) einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

### **Richtlinien für die Gewährung von einmaligen Beihilfen bei besonderen Anlässen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII; (Pflegekinder in Vollzeitpflege)**

#### I. Beihilfe- bzw. Zuschusszweck:

##### 1. Erstausstattung:

- 1.1: Bei der Neuaufnahme eines Pflegekindes bis zum 9. Lebensjahr  
als Erstausstattungsbeihilfe für Bekleidung, max. = 300 €  
als Erstausstattungsbeihilfe für Mobiliar, max. = **400 €**

- 1.2: Bei der Neuaufnahme eines Pflegekindes ab dem 10. Lebensjahr  
als Erstausstattungsbeihilfe für Bekleidung, max. = 400 €  
als Erstausstattungsbeihilfe für Mobiliar, max. = **600 €**

2. Taufe: = 125 €

##### 3. **a) Besuch von Kindertageseinrichtungen (Alter 3-6 Jahre):**

Die Beiträge werden ohne Verpflegungskostenanteil zusätzlich zum Pflegegeld übernommen

##### **b) Besuch von Kindertageseinrichtungen (Alter unter 3 bzw. über 6 Jahre) nur in besonders begründeten Einzelfällen**

4. Einschulung: = 150 €

5. **Schulbedarf:** (pro Schuljahr) = 50 €

***Die Aufwendungen gelten damit als abgegolten!***

***Hinweis:***

***Pflegekinder sind von der schulischen Leihgebühr für Schulbücher befreit!***

6. Klassenfahrten: 50 % der Kosten, max. = 200 €

7. Konfirmation/Kommunion: = 300 €

##### 8. Einrichtung eines Jugendzimmers:

Für Pflegekinder ab dem 10. Lebensjahr (soweit nicht durch 1.2 der Richtlinien abgegolten); 70 % der Kosten, max. = **600 €**

9. Anschaffung eines Fahrrades **einschließlich Helm:** = **250 €**  
(max. für je ein Kinder- und Jugendfahrrad)

10. Urlaub/Ferien der Pflegefamilie: = 250 €

- |     |                                                                                                                                                                                         |                |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 11. | <u>Ferienfreizeiten mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe:</u><br>50 % der Kosten, max.                                                                                   | = 250 €        |
| 12. | <u>Eintritt in das Berufsleben:</u>                                                                                                                                                     | = 200 €        |
| 13. | <u>Verselbständigungsbeihilfe:</u><br>Bei dem Bezug einer eigenen Wohnung nach dem Auszug<br>aus der Pflegefamilie                                                                      | = <b>800 €</b> |
| 14. | <u>Weihnachtsbeihilfe:</u>                                                                                                                                                              | = 40 €         |
| 15. | <u>Nachhilfeunterricht:</u><br>Übernahme der notwendigen Kosten;<br>bei privater Nachhilfe bis zu einem Stundensatz von 15 €                                                            |                |
| 16. | <u>Brille:</u><br>Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten<br>unter Berücksichtigung vorrangiger Leistungen der Krankenkasse                                                   |                |
| 17. | <u>Fahrtkostenpauschale:</u><br>Mit der nachstehenden Monatspauschale sind sämtliche Fahrtkosten<br>einschließlich damit in Verbindung stehender Kosten wie Parkgebühren<br>abgegolten: |                |
|     | a) Pflegeverhältnisse ohne Erschwerniszulage:                                                                                                                                           | = 30 €         |
|     | b) Pflegeverhältnisse mit Erschwerniszulage<br><b>und sozialpädagogische Pflegefamilien nach 2.1.2/2.1.3</b>                                                                            | = 60 €         |
| 18. | <u>Führerscheinbeihilfe:</u> (nur soweit nachgewiesenermaßen für<br>Ausbildungszwecke unbedingt erforderlich) max.                                                                      | = 750 €        |

## II. Antragstellung/Verfahrensgrundsätze:

Die Beihilfen unter Nr. **1-4, 6-9**, 11-13 und 15-16 und 18 werden nur auf Antrag vor dem Entstehen des Bedarfs gewährt.

Die Beihilfen unter Nr. **5 (01.07.)** 10 **(01.06.)**, 14 **(01.12.)** und 17 **(grundsätzlich)** werden ohne Antrag **zum festgelegten Termin bzw. monatlich (Nr. 17) geleistet.**

Zu den Beihilfen unter Nr. **3 b)**, 13 und 15 wird zur Entscheidungsfindung eine Stellungnahme des Pflegekinderdienstes eingeholt.

Die Entscheidung über die grundsätzliche Gewährung und die Höhe der Beihilfen obliegt dem Sachgebiet III.5.2 -Wirtschaftliche Jugendhilfe-.

Im Bereich der Wochen- und Bereitschaftspflege sind einmalige Beihilfen analog diesen Richtlinien nur in Ausnahmefällen aufgrund einer Stellungnahme des Pflegekinderdienstes möglich.



**Regelungen** zu besonderen Aufwendungen (Erschwerniszulagen) für einen begrenzten Zeitraum (**gilt nur für die Pflegeverhältnisse unter Ziffer 2.1.1**)

1.

a) bei jährlich nachgewiesenen chronischen Erkrankungen und/**oder**

b) bei jährlich nachgewiesenen Verhaltensauffälligkeiten, die über den normalen Erziehungsbedarf erheblich hinausgehen, monatlich **insgesamt**

= **111 €**

Nachweise zu 1 a) und b) können z.B. sein:  
(Diagnose, Therapie, Medikation)

2.

bei nachgewiesenen Behinderungen (Feststellung des Behindertengrades durch das zuständige Versorgungsamt)  
monatlich für 100 % Behinderung

= **111 €**

-bei einer Behinderung unter 100 % erfolgt eine entsprechende prozentuale Abstufung-.

Die Entscheidung über die grundsätzliche Gewährung und die Höhe der Beihilfen obliegt dem Sachgebiet III.5.2 -Wirtschaftliche Jugendhilfe-.

## **6. Gültigkeit/Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien treten ab 01.01.20**11** in Kraft.

## Richtlinien zur Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

### **1. Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Leitlinien:**

Die Vollzeitpflege ist neben der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII eine traditionelle Form der Erziehung außerhalb des Elternhauses. Vollzeitpflege ist die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht in einer Pflegefamilie (sogenannte Familienpflege). Damit ist eine vollständige Unterbringung außerhalb des Elternhauses mit der Erziehungsmaßnahme verbunden.

Unterbringung, Betreuung und Erziehung erfolgen somit in einer Pflegefamilie. Der Begriff der Pflegefamilie schließt nicht notwendig an das Bestehen einer Familie an; damit ist auch die Möglichkeit eröffnet, eine Vollzeitpflege bei Einzelpersonen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu begründen.

Die Vollzeitpflege soll dem Kind oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern - je nach den Erfordernissen des Einzelfalles (Alter, Entwicklungsrückstand, persönliche Bindungen des Kindes/Jugendlichen, Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie) - auf kurze bzw. befristete Zeit oder auf Dauer ersetzen.

Vom Gewicht her greift die Vollzeitpflege entscheidend in die Herkunftsfamilie ein, weshalb diese Hilfeform erst in Betracht kommt, wenn andere, weniger einschneidende Hilfeformen (z.B. ambulante oder teilstationäre Erziehungshilfen) nicht erfolgreich waren oder keine Aussicht auf Erfolg bieten.

Neben der regelmäßigen Dauerpflege haben sich Hilfeformen wie die sogenannte Kurzzeit-, Wochen- und Adoptionspflege entwickelt.

Die Unterbringung im Rahmen der *Kurzzeitpflege* ist die kurzfristige Übernahme der Erziehung, Betreuung und Versorgung durch eine Pflegefamilie bei einem Ausfall der Herkunftsfamilie in Not- und akuten Krisensituationen auf Antrag des Personensorgeberechtigten.

In der Regel erfolgt die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie nach Beseitigung der Notlage. Für solche Unterbringungen ist es sinnvoll, dass das Jugendamt sogenannte Bereitschaftspflegestellen vorhält.

Im Rahmen der *Wochenpflege* erfolgt die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen an 5 Tagen in der Woche in der Pflegefamilie. Diese besondere Form der Vollzeitpflege findet in Ausnahmefällen Anwendung. In diesen Fällen ist die Einbeziehung der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess in einem hohen Maße erforderlich, um die Identifikation des Kindes oder Jugendlichen mit seiner Herkunftsfamilie zu erhalten.

Eine besondere Form der Vollzeitpflege kann die *Adoptionspflege* gemäß § 1744 BGB sein. Das Kind oder der Jugendliche werden mit dem Ziel einer späteren Adoption zur Eingewöhnung bei den Pflegeeltern/Adoptionsbewerber aufgenommen. Wird das Kind von der Familie adoptiert, so wird es mit der Annahme mit allen Rechtswirkungen als eigenes Kind in der Familie aufgenommen und es erlöschen alle bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse und auch Rechtsansprüche wie die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII.

## 2. Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII:

### 2.1: Leistungen zum Unterhalt/Unterhaltsbedarf:

Leistet das Jugendamt Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, ist gemäß § 39 (1) SGB VIII der notwendige Lebensunterhalt des jungen Menschen sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll nach § 39 (2) i.V.m. § 39 (4) SGB VIII durch laufende Leistungen gedeckt werden. Die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein.

Nach § 39 (3) SGB VIII können zusätzlich einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden (*siehe 2.1.2*).

Die laufenden Leistungen werden monatlich durch einen Pauschalbetrag (sogenannte Pflegegeldsätze) in 3 Altersgruppen abgegolten. Bemessungsgrundlage für die Pauschalbeträge sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins, der die Bemessungsgrundlagen seit 1991 den jährlich steigenden Lebenshaltungskosten anpasst. Die Pauschalbeträge setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag für die materiellen Aufwendungen (Unterhaltsbedarf) und einem Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern.

Hinweis: Kindergeld ist nach den Vorgaben des § 39 (6) SGB VIII anteilig anzurechnen (1/2 des Kindergeldes, wenn das Pflegekind das älteste Kind in der Familie ist; 1/4 des Kindergeldes, wenn das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Familie ist)

#### 2.1.1: Vollzeitpflege ab 01.01.2010 - gültig auch für Verwandtenpflege durch Großeltern ab 01.04.2010

Altersstufen ( Jahre )	Materielle Aufwendun- gen Euro	Kosten der Erzie- hung Euro	Gesamtbe- trag	Auszahlungs- betrag nach Anrechnung des ½ Kinder- geldes (92,00 Euro)	Auszahlungs- betrag nach Anrechnung des ¼ Kinder- geldes (46,00 Euro)
I. 0 – 5 Jahre	473	220	693	601	647,00
II. 6 – 11 Jahre	547	220	767	675	721,00
III. ab 12 Jahre	628	220	848	756	802,00

#### 2.1.2: Wochenpflege (5-Tage-Betreuung) ab 01.01.2010 - gültig auch für Verwandtenpflege durch Großeltern ab 01.04.2010

Für Wochenpflege sind 85 % des jeweils gültigen Pflegebetrages für Vollzeitpflege zu gewähren.

Altersstufe ( Jahre)	Gesamtbetrag (Euro)
I. 0 – 5 Jahre	590,00
II. 6- 11 Jahre	652,00
III. ab 12 Jahre	721,00

Die vorstehenden Beträge nach den Ziffern 2.1.1-2.1.2 sind den Empfehlungen des Deutschen Vereins ggf. jährlich anzupassen.

#### **2.1.4: Sonderpflegestellen:**

Sonderpflegestellen werden derzeit durch die entsprechend qualifizierten Pflegestellen der Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. (Jugendhilfeverbund der Jugendämter der Stadt Göttingen sowie der Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz) bereit gestellt.

Bei einer Unterbringung ist das besonders vereinbarte Leistungsentgelt in Abweichung der Bestimmungen zu den Ziffern 2.1.1-2.1.2 zu leisten.

Dies gilt auch bei der zuständigen Übernahme von entsprechenden Sonderpflegestellen anderer Träger außerhalb des Landkreises Osterode am Harz.

#### **2.1.5: Bereitschaftspflege:**

Die Bereitschaftspflege kommt bei Inobhutnahmen nach § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) oder nach § 42 SGB VIII in Betracht.

Bei einer Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie der Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. wird der mit diesem Jugendhilfeverbund jeweils vereinbarte Pflegesatz geleistet.

Bei einer Unterbringung in einer Pflegefamilie des hiesigen oder auch eines anderen Jugendamtes wird für die ersten 5 Tage ein Tagessatz von 50 € geleistet.

Ab dem 6. Tag erfolgt die anteilige Pflegegeldzahlung analog der in Ziffern 2.1.1-2.1.2 festgelegten Pflegegeldsätze (gerechnet vom grundsätzlichen Gesamtbeitrag).

#### **2.1.6: Sonstige Verfahrenstechnische Regelungen:**

Das zu leistende Pflegegeld nach § 39 SGB VIII wird grundsätzlich ab dem Tag der Aufnahme in die Pflegefamilie gewährt.

Ausnahme:

Soweit eine rückwirkende Anerkennung eines Pflegeverhältnisses (Entscheidung in Absprache mit dem Pflegekinderdienst) erfolgt, wird die Zahlung des Pflegegeldes ab 01. des Antragsmonats geleistet.

Bei einer Beendigung des Pflegeverhältnisses wird bereits ausgezahltes Pflegegeld bei einer Einstellung der Hilfe bis zum 20. eines Monats taggenau zurückgefordert.

Bei einer Einstellung ab dem 21. eines Monats wird auf die Rückforderung verzichtet.

Bei der Umwandlung eines Dauerpflegeverhältnisses nach § 33 SGB VIII in eine Adoptionspflege wird die Pflegegeldzahlung zum Ende des Monats der Freigabeerklärungen der leiblichen Eltern eingestellt. Darüber hinaus werden die Sachkosten für das Adoptionsverfahren sowie eine einmalige Beihilfe in Höhe eines monatlichen Pflegegeldes nach den Ziffern 2.1.1-2.1.3 gewährt.

### **3. Leistungen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII:**

Bei der Gewährung von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist gemäß § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren.

Die Übernahme der Krankenhilfe basiert auf den Bestimmungen der §§ 47 – 52 SGB XII (Sozialhilfe). Die zu gewährende Krankenhilfe muss den jeweiligen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Die Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.

Bei Volljährigen wird die Praxisgebühr und der Eigenanteil bei Krankenhausbehandlungen in voller Höhe übernommen.

Vorleistungen bei kieferorthopädischer Behandlung werden als Krankenhilfeleistungen unter Anmeldung eines Ersatzanspruches bei der zuständigen Krankenkasse übernommen.

#### **4. Unfallversicherung/ Alterssicherung von Pflegeeltern:**

Gemäß § 39 (4) Satz 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen ab dem 01.10.2005 auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

##### **4.1: Unfallversicherung:**

Den Pflegeeltern werden nachgewiesene Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zu einer Obergrenze von 50 € pro Jahr nach Vorlage entsprechender Belege erstattet.

##### **4.2: Angemessene Alterssicherung:**

Für die Alterssicherung der Pflegeeltern werden die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge bis zu einer Obergrenze von 39 € pro Monat und pro Pflegekind erstattet.

Diese Regelung gilt nicht für Aufwendungen zur Alterssicherung, die sich aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis ergeben.

Einschränkung:

Bei einer Belegung mit mehreren Pflegekindern darf die Summe der Einzelerstattungen die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen der Pflegeeltern zur Alterssicherung pro Monat nicht übersteigen.

#### **5. Einmalige Beihilfe/Zuschüsse:**

Nach § 39 (3) SGB VIII können zusätzlich zum monatlichen Pflegegeld (Pauschalbetrag) einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Die nachstehenden Richtlinien finden ab **01.01.2010 bzw. 01.04.2010** (Beihilferegelung in Nr. 17 sowie Ergänzungen zur Erschwerniszulage) Anwendung und ersetzen die ab 01.01.2008 gültigen Richtlinien.

**Richtlinien für die Gewährung von einmaligen Beihilfen bei besonderen Anlässen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII; (Pflegekinder in Vollzeitpflege)**

I. Beihilfe- bzw. Zuschusszweck:

1. Erstausrüstung:
  - 1.1: Bei der Neuaufnahme eines Pflegekindes bis zum 9. Lebensjahr als Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung, max. = 300 €  
als Erstausrüstungsbeihilfe für Mobiliar, max. = 300 €
  - 1.2: Bei der Neuaufnahme eines Pflegekindes ab dem 10. Lebensjahr als Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung, max. = 400 €  
als Erstausrüstungsbeihilfe für Mobiliar, max. = 500 €
2. Taufe: = 125 €
3. Besuch von Kindertagesstätten:  
Die Beiträge werden ohne Verpflegungskostenanteil zusätzlich zum Pflegegeld übernommen
4. Einschulung: = 150 €
5. Schulbücher: (pro Schuljahr, soweit nachgewiesen und nicht anderweitig sichergestellt) = 50 €
6. Klassenfahrten: 50 % der Kosten, max. = 200 €
7. Konfirmation/Kommunion: = 300 €
8. Einrichtung eines Jugendzimmers:  
Für Pflegekinder ab dem 10. Lebensjahr (soweit nicht durch 1.2 der Richtlinien abgegolten); 70 % der Kosten, max. = 500 €
9. Anschaffung eines Fahrrades: = 200 €  
(max. für je ein Kinder- und Jugendfahrrad)
10. Urlaub/Ferien der Pflegefamilie: = 250 €
11. Ferienfreizeiten mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe:  
50 % der Kosten, max. = 250 €
12. Eintritt in das Berufsleben: = 200 €
13. Verselbständigungsbeihilfe:  
Bei dem Bezug einer eigenen Wohnung nach dem Auszug aus der Pflegefamilie = 750 €

14. Weihnachtsbeihilfe: = 40 €
15. Nachhilfeunterricht:  
Übernahme der notwendigen Kosten;  
bei privater Nachhilfe bis zu einem Stundensatz von 15 €
16. Brille:  
Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten  
unter Berücksichtigung vorrangiger Leistungen der Krankenkasse
17. Fahrtkostenpauschale:  
Mit der nachstehenden Monatspauschale sind sämtliche Fahrtkosten  
einschließlich damit in Verbindung stehender Kosten wie Parkgebühren  
abgegolten:
- a) Pflegeverhältnisse ohne Erschwerniszulage: = 30 €
- b) Pflegeverhältnisse mit Erschwerniszulage = 60 €
18. Führerscheinbeihilfe: (nur soweit nachgewiesenermaßen für  
Ausbildungszwecke unbedingt erforderlich) max. = 750 €

## II. Antragstellung/Verfahrensgrundsätze:

Die Beihilfen unter Nr. 1-9, 11-13 und 15-16 und 18 werden nur auf Antrag vor dem Entstehen des Bedarfs gewährt.

Die Beihilfen unter Nr. 10, 14 und 17 werden ohne Antrag gewährt und mit dem Pflegegeld zum 01.06., 01.12. bzw. 01. eines jeden Jahres bzw. eines jeden Monats ausbezahlt.

Zu den Beihilfen unter Nr. 13 und 15 wird zur Entscheidungsfindung eine Stellungnahme des Pflegekinderdienstes eingeholt.

Die Entscheidung über die grundsätzliche Gewährung und die Höhe der Beihilfen obliegt dem Sachgebiet III.5.2 -Wirtschaftliche Jugendhilfe-.

Im Bereich der Wochen- und Bereitschaftspflege sind einmalige Beihilfen analog diesen Richtlinien nur in Ausnahmefällen aufgrund einer Stellungnahme des Pflegekinderdienstes möglich.

## III. Sonstiges:

Einmalige Beihilfen zu sonstigen Anlässen, die nicht durch diese Richtlinien erfasst werden, sind grundsätzlich nur in Ausnahmefällen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich. Dies gilt auch für die Wochen- und Bereitschaftspflege.

Entsprechende Anträge sind hinreichend zu begründen und werden einer Prüfung durch den Pflegekinderdienst unterzogen.

Kosten für Mittagessen in Tagesbildungsstätten und in Ganztagschulen sind grundsätzlich im monatlichen Pflegegeld nach Ziffern 2.1.1-2.1.2 enthalten.

Vorabregelung zu besonderen Aufwendungen (Erschwerniszulagen) für einen begrenzten Zeitraum:

1.

a) bei jährlich nachgewiesenen chronischen Erkrankungen und

b) bei jährlich nachgewiesenen Verhaltensauffälligkeiten, die über den normalen Erziehungsbedarf erheblich hinausgehen, monatlich

= 107 €

Nachweise zu 1 a) und b) können z.B. sein:  
(Diagnose, Therapie, Medikation)

2.

bei jährlich nachgewiesenen Behinderungen (Feststellung des Behindertengrades durch das zuständige Versorgungsamt) monatlich für 100 % Behinderung

= 107 €

-bei einer Behinderung unter 100 % erfolgt eine entsprechende prozentuale Abstufung-.

Die Entscheidung über die grundsätzliche Gewährung und die Höhe der Beihilfen obliegt dem Sachgebiet III.5.2 -Wirtschaftliche Jugendhilfe-.

**6. Gültigkeit/Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2010 bzw. 01.04.2010 (Großelternpflege zu Nr. 2.1.1-2.1.2, Beihilferegelung in Nr. 17 sowie Ergänzungen zur Erschwerniszulage) vorübergehend in Kraft.

Die vorgesehene Einstufung der Pflegefamilien in die verschiedenen Pflegestufen (Pflegefamilie, sozial-pädagogische Pflegefamilien 1 und 2) werden durch den Pflegekinderdienst festgestellt.

Die endgültige Fassung der Beihilferichtlinien tritt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 01.01.2011 voraussichtlich in Kraft.